

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.10.2024 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV-Anlage Grund“ waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit ein Einwand eines Waldbesitzers bezüglich der zu verlegenden Stromleitung zwischen dem Anlagenstandort und dem Netzverknüpfungspunkt (Einspeisepunkt) vorgebracht. Insbesondere ging es um die Inanspruchnahme bzw. Instandhaltung des für die Stromtrasse beanspruchten öffentlichen Feld- und Waldweges, welcher im Eigentum des Marktes aber in der Unterhaltungspflicht der Anlieger steht und durch das Eigentum des Waldbesitzers verläuft. Der Markt gestattet die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen im Rahmen eines Gestattungsvertrages, welcher die Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers regelt. Dazu gehört insbesondere die Wiederherstellung des vorherigen Zustands der beanspruchten Flächen. Vorab der Verlegungsarbeiten ist eine Beweissicherung (Fotodokumentation) durchzuführen. Weitere von dem Grundstückseigentümer betrafen die Schaffung eines Präzedenzfalles sowie die Folgenutzung nach Stilllegung der PV-Anlage. Ein Präzedenzfall ist nach Ansicht des Marktes nicht gegeben, da kein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht und der Marktgemeinderat stets im Einzelfall Entscheidungen zu konkreten Standorten für PV-Anlagen trifft. Die Folgenutzung bzw. der Rückbau der Anlage nach deren Stilllegung ist ebenfalls durch vertragliche Regelungen und Sicherheiten abgesichert.

3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayrisches Landesamt für Umwelt, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Industrie- und Handelskammer, Landratsamt Passau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Die Bayernwerk Netz GmbH wies auf ein vorhandenes Stromkabel im Planungsbereich hin, woraufhin in der Planung verankert wurde, dass der Kabelverlauf sowie entsprechende Schutzzonen um das Kabel von Bebauung freizuhalten sind.

Auf Hinweis des Landratsamtes Passau wurden einige redaktionelle Anpassungen am Entwurf vorgenommen.

Auf Hinweis des Landratsamtes Passau, Untere Naturschutzbehörde, wurde die Flächengröße für die 2-reihige Strauchhecke auf eine Breite von 4 Meter angesetzt, sodass den Sträuchern eine Entwicklung bzw. Wachstum möglich ist.

Nach Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Kreisstraßenverwaltung wurde anhand eines Blendgutachtens nachgewiesen, dass keine relevanten Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße auftreten.

Die Regierung von Niederbayern wies auf einen Konflikt zu LEP-Grundsatz 6.2.3 hin. Der Markt Ruhstorf a.d.Rott hielt dennoch an der Planung fest, da am geplanten Standort die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante PV-Anlage aufgrund der vorhandenen Topografie und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen gehalten werden kann.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wies darauf hin, dass die PV-Anlage im Nordosten unmittelbar an ein rechtskräftiges Vorranggebiet für Bodenschätze (Spezialton) angrenzt bzw. dieses randlich überschneidet. Dem wurde in der Planung durch Aufnahme einer Festsetzung Rechnung getragen, wonach im Fall einer zukünftigen Nutzung für die Gewinnung von Spezialton der Betreiber eine solche Nutzung zu akzeptieren und eventuelle Verschmutzungen und Staubbelastungen der PV-Anlage durch den Abbau zu dulden hat.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

4. Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesondert geprüft, da bereits ein Standortkonzept im Auftrag des Marktes Ruhstorf a.d.Rott erstellt wurde. Die Untersuchungen zu Solarstandorten im Gemeindegebiet formulieren Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen, bzw. Flächen mit eingeschränkter Eignung für PV-Freiflächenanlagen. Der gewählte Standort ist nicht von Kriterien des Standortkonzeptes des Marktes Ruhstorf a.d.Rott betroffen.

Aufgestellt:

Ruhstorf, 15.04.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)